



Amt der Salzburger Landesregierung

Legislativ- und Verfassungsdienst

Postfach 527

5010 Salzburg

Salzburg, am 2. September

Bayer Carmen (i.V. Salzburger Armutskonferenz)

### *Stellungnahme*

## Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – Sozialunterstützungsverordnung Wohnen, Sonderbedarfe & Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Salzburger Armutskonferenz ist ein Netzwerk aus über 30 NGO's und Bildungseinrichtungen im Bundesland Salzburg. Wir setzen uns für Verteilungsgerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von armutsbetroffenen Menschen ein. Mit unseren Aktivitäten machen wir die Problematik von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Thema und erarbeiten Lösungsvorschläge, deren Umsetzung wir von den politisch Verantwortlichen einfordern. In diesem Zusammenhang bringen wir die oben angeführte Stellungnahme ein.

Die zur Begutachtung vorgelegte Verordnung beruht auf dem Sozialhilfe Grundsatzgesetz (SHGG), welches im April 2019 im Nationalrat beschlossen wurde. Durch das Festlegen von Maximalbeträgen anstatt Mindeststandards wird der Spielraum der Länder kaum nach oben, sondern ist vielmehr nur nach unten möglich.



Auch wenn aufgrund der strengen Vorgaben des SHGG viele unserer Kritikpunkte nicht im Kompetenzbereich der Landeslegistik lagen, werden diese Punkte in der Stellungnahme zur vorliegenden Verordnung dennoch angeführt – denn am Ende des Tages bedeutet die Reform der Mindestsicherung für die Betroffenen, dass ihnen nun auch das Mindeste, das man zum Überleben braucht, gekürzt wird. **Daher wird das SHGG von Seiten der Salzburger Armutskonferenz zur Gänze abgelehnt.**

Die weitreichenden Einschränkungen, welche das SHGG für Leistungsbezieher\*innen mit sich bringen, tragen dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung nicht Rechnung. Hier ist ebenso hervorzuheben, dass Personen ohne dauerhaften regulären Aufenthalt, d.h. ohne formelle Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung, gänzlich vom Anspruch auf eine Unterstützung ausgeschlossen werden. Eine zeitgemäße, bedarfsorientierte Armutsbekämpfung sieht anders aus!

Wir nehmen die Bemühungen zur Abfederungen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben positiv wahr, dennoch gibt es zentrale Bereiche, innerhalb welcher die Mitglieder der Salzburger Armutskonferenz weiteren Handlungsbedarf sehen. In der folgenden Stellungnahme möchten wir diese in Bezug auf die SUV-W, SUV-S und SUV-L herausarbeiten.



*Bezugnehmend auf die Verordnungen SUV-Wohnen, SUV-Sonderbedarfe und SUV-Lebenslagen werden folgende Kritikpunkte angeführt:*

## **Artikel I:**

### **Sozialunterstützungsverordnung-Wohnen**

Die Absicherung der Wohnkosten ist durch den erweiterten Wohngrundbetrag mit Rechtsanspruch großzügiger gestaltet als dies bisher der Fall war, dennoch wurde durch die Begrenzung anhand des „höchst zulässigen Wohnaufwandes“ eine Deckelung geschaffen, welche dem Salzburger Wohnungsmarkt nicht gerecht wird.

Darüber hinaus bleibt hier der in der Einleitung betonte Spielraum ungenützt: Grundsätzlich wäre eine Wohnunterstützung bis zu 70% der Bemessungsgrundlage möglich (SHGG §5 Abs 5). Das wären für eine Einzelperson im Jahr 2020 € 642,15. Die von der Verordnung vorgegebene Deckelung bleibt mit der Obergrenze von € 605,00 für eine Einzelperson in der Stadt unter dem grundsatzgesetzlich möglichen Betrag. Darüber hinaus wäre eine jährliche dynamische Anpassung der Wohnkosten wünschenswert. Eine Überarbeitung des §1 SUV-W wird daher als notwendig angesehen.

## **Artikel II**

### **Sozialunterstützungsverordnung-Sonderbedarfe**

Gemäß §1 der Verordnung SUV-S können lediglich Leistungsbezieher\*innen über die Sonderbedarfe zur Vermeidung von Härten zusätzliche Leistungen beantragen. Der von vielen Seiten gewünschte und geforderte Rechtsanspruch auf Sonderbedarfe wird (wie auch im § 15 Salzburger MSG) nicht umgesetzt.



#### *Leistungen für Familien mit Kindern §4*

Positiv ist anzumerken, dass die zur Deckung angemessener Kinderbetreuungskosten Sachleistungen bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten gewährt werden können. Wünschenswert wäre ergänzend eine Ausweitung der Kosten von Kinderbetreuung – wenn beispielsweise Leistungen von Babysitter\*innen in Anspruch genommen werden müssen, weil eine Betreuung außerhalb der regulären Betreuungszeiten (zum Beispiel während Nachtdiensten) von den in der Verordnung genannten Einrichtungen nicht abgedeckt wird.

#### *Leistungen für die Beschaffung von Wohnraum §5*

Dass eine Leistungsgewährung nach §5 Abs 1 nicht in Betracht kommt, wenn „das Kosten auslösende Rechtsgeschäft vor der Leistungszusage der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bereits zustande gekommen ist“ lässt sich kaum mit dem Alltag des Wohnungsmarktes vereinbaren. Dies aus zwei Gründen: Einerseits, weil insbesondere leistbare Wohnungen in Salzburg durch ihre Seltenheit sehr begehrt sind und daher die Möglichkeit einer schnellen Zusage unabdingbar für einen erfolgreichen Abschluss ist. Zweitens kämpfen Leistungsbezieher\*innen mit einer hohen Stigmatisierung, welche durch den Aufschub der Zusage aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Sozialamtes intensiviert wird.

Die Übernahme der Haftungen bei Kautionen (Abs. 4) ist durch Anmietungsobergrenzen beschränkt. Diese Obergrenze (Miete inkl. Betriebskosten) liegt beispielsweise für einen Einpersonenhaushalt bei 495,00 € (110€ unter dem HWA) und hebt somit die positive Wirkung der Erhöhung des Höchstzulässigen Wohnungsaufwandes wieder auf. Durch diese Regelung wird der Zugang zum Wohnungsmarkt durch praxisferne Obergrenzen weiter erschwert.



Eine Anpassung dieser Regelung wäre insbesondere auch für Menschen notwendig, welche sich gegenwärtig in **Substandardwohnungen** befinden und eine besondere Notwendigkeit der Verbesserung ihrer Wohnsituation aufweisen.

Darüber hinaus bleibt offen, welche Übersiedlungs- und Provisionskosten als „angemessen“ (Abs 3 / Abs 5) definiert werden. Weitere Unsicherheit schafft der Begriff der „notwendigen Übersiedelung“ (Abs 2), den Erläuterungen zufolge trifft dies zu wenn, „zB auf Grund der Nichtverlängerung eines befristeten Mietvertrags durch den Vermieter zwingend erforderlich ist.“ Weitere Gründe wie unwürdige, prekäre Wohnsituationen werden nicht explizit angeführt.

#### *Leistungen für den Hausrat und haustechnische Anlagen §6*

Wünschenswert wäre, dass elementare Einrichtungsgegenstände wie Betten, Tisch und Stühle sowie Raumheizkleingeräte im Zuge des SUG in den Leistungskatalog mitaufgenommen werden anstatt bei der bestehenden Regelung zu bleiben.

#### *Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum §7*

Es ist positiv anzumerken, dass die Verordnung Maßnahmen zur Verhinderung von Delogierungen bereitstellt. Wünschenswert wäre eine detaillierte Einbindung der, in der Erläuterung dargestellten, Fallbeispiele um den Rechtsanspruch gegenüber dem subjektiven Ermessen der Sachbearbeiter\*innen zu erhöhen.

### **Artikel III**

#### **Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen**

Wieder ist anzumerken, dass der gewünschte Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht umgesetzt wird. Ergänzend dazu wurde der Leistungskatalog der Hilfe in besonderen Lebenslagen aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben reduziert.



Die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen zielt auf einen begrenzten Personenkreis (§4 Abs. 2 SUG) ab, was in Salzburg lebende Fremde, die sich seit weniger als 5 Jahren „dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten“ benachteiligt.

## Conclusio

Zusammenfassend wären Verbesserungen im Bereich der rechtlich gesicherten Ansprüche auf Leistungen wünschenswert. Darüber hinaus erscheint eine **Erhöhung der Leistungen für die Wohnfinanzierung** - trotz aller bereits geplanten Maßnahmen - unbedingt notwendig.

Dies insbesondere mit Blick auf die Folgewirkungen der Pandemie, welche sich nicht auf das Jahr 2020 beschränken werden. Schulden aus Mietstundungen und Einkommensausfälle sollte durch Maßnahmen begegnet werden, welche den Menschen eine soziale Absicherung bieten.

Eine gesonderte **Prüfung der Härtefall-Regelungen (§ 15 SUG)**, um die grundsatzgesetzlich vorgegebenen Verschlechterungen im Bereich der Sonderzahlungen auszugleichen, bietet in Anbetracht der prekären Lage vieler Salzburger\*innen eine weitere Möglichkeit, um die Lebenslagen der Menschen zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen,

Bayer Carmen

Sprecherin Salzburger Armutskonferenz